

e) bei Löbnicht

von Ponarth	120 rthlr. — gr.
„ Maraunen	255 „ 50 „
	375 rthlr. 50 gr.

Diese Summe scheint bei der Aufstellung des combinirten Etats auf 405 Thlr. erhöht worden zu sein. Es ist auch möglich, daß eine bei Aufstellung des Etats für Löbenicht übersehene Summe hinzugerechnet worden ist.

2. Von den Ziegel-Scheunen, cf. S. 23.

3. Gemein-Garten, cf. S. 24. 192.

4. Schieß-Häuser, cf. S. 25.

Zu cap. IV. 1. An Getreyde-Pächten. Es ist das Stadtdorf Ponarth bei Königsberg (Ostpr.) gemeint, welches heute durch die daselbst befindliche Bierbrauerei in weiteren Kreisen bekannt geworden ist. Dieses Dorf war durch die Urkunde d. d. Königsberg den 21. Juli 1609, welche vom Könige von Polen d. d. Warschau den — März 1637 bestätigt wurde, der Stadt Löbenicht „zu besserer vnterhaltung derselben Stadt Gebewde vnd aller andern obliegenden Verrichtungen“ verliehen worden. (Nro 263 a u. b d. U. V. im st. A. Kbg.)

Zu cap. V. Die Capitelsumme ist bei Schmoller fälschlich auf 10801 rthlr. 76 pr. gr. angegeben. 1. Hauß- und Buden-Zinser sind die Miethszinsen, welche von den Bewohnern der städtischen Häuser und Buden gezahlt wurden; da sie halbjährlich eingingen, unterschied man Ostern- und Michaelis-Zinser. Hier sind mit in Anschlag gebracht die Miethserträge der städtischen Wiesen, wie dies die Bemerkung unter No. 3 dieses Capitels lehrt (cf. § 11 Tit. III d. Regl.).

2. Acker-Miethe. Löbenicht besaß vor dem Sackheimer Thore einige Ackerstreifen, die verpachtet wurden.

3. Wiesen-Miethe. Ueber die Heu-, Obst- und Wiesengelder cf. A dieser Abhandlung.

a) Vom Wall-Graß und der Wiese Jungfer Schantz genannt. Diese Miethe war bisher ein Deputat des Kriegscommissarius in der Altstadt gewesen und wurde nun zur Kämmerei gezogen (cf. S. 35).

4. Miethe von Plätzen.

a) Beym Großen Hospithal im Löbnicht. Die Stadt Löbenicht hatte einen am Kgl. Hospital im Löbenicht belegenen Platz, „des Spittlers Geheft“ genannt, verpachtet.

b) bey der Kalckscheune im Löbnicht. Diese Kalkscheune sollte nach der Anordnung der Commission verpachtet werden (§ 14 Tit. III d. Regl.).

Zu cap. VI. 1. Ueber den Pfund-Zoll cf. S. 28 und Note 1 und § 2 Tit. VI d. Regl. Der Störbraten, ein Accidens, das bisher sämmtliche